

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.1988

Geschäftszahl

87/08/0092

Rechtssatz

Wegen der Notwendigkeit der Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung sind weder die Einflussnahme des Beschäftigten auf Beginn und Dauer der Arbeitszeit allein (Hinweis auf E vom 19.1.1984, 82/08/0046), noch die Beweggründe, die für die Beschäftigung bestimmend waren, ausschlaggebend. Letztere sind für die Qualifizierung des Verhältnisses zum Empfänger der Arbeitsleistung als Beschäftigungsverhältnis iSd § 4 Abs 2 ASVG jedenfalls dann ohne Bedeutung, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönl. und wirtschaftl. Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird. (Hinweis auf E vom 25.2.1988, 86/08/0242)